VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/93 DER KOMMISSION

vom 10. März 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 15 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der Kommission (4) werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92 (6), sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Lieferrhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag festzusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine besondere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dänische Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Estland durch.

Artikel 2

- Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 15 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die bis zum estländischen Seehafen von Tallinn auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.
- Die Gebiete, in denen die 15 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 15 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.
- Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage, werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.
- Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbehalten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.
- Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

Artikel 4

- Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).
- Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6. ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der dänischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die dänische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den estländischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der dänischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die estländischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 9

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Sjælland	15 000

ANHANG II

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 15 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 557/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)	
1	2		
. 1			
2			
3			
4			
usw.			

ANHANG III

LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Der Unterzeichnete:	•••••		
(Na	ame, Vorname, Firma)	ma)	
bestätigt im Auftrag der estländischen Regierung, daß d worden sind:	lie nachstehend aufgeführten	Waren übernommen	
— Name des Schiffes :			
— Übernahmeort und -datum:	·		
— Erzeugnis :			
— Übernahmegewicht in Tonnen:		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	
Bemerkungen oder Vorbehalte:			
·			

ANHANG IV

Lieferbedingungen

Lieferung einer Partie von 15 000 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Tallinn in Estland, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen:

- Anlieferung zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 7 500 Tonnen zur Anlieserung
 - zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993,
 - zwischen dem 10. und dem 12. Mai 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Tallinn dies erlauben.